

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

9. April 1946

Nr. 59

Neue Preise für wichtige Nahrungsmittel

Die Geldpolitik des Reiches in den Jahren der Rüstungs- und Kriegskonjunktur bedingte in ständig zunehmendem Maße Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an die landwirtschaftlichen Erzeuger, um die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs in einem bestimmten Verhältnis zu Löhnen und Gehältern halten zu können. Aus der Notwendigkeit, zu einer gesunden Wirtschaftspolitik zurückzukehren, und aus der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Finanzen hat sich der Zwang zur Einstellung dieser Stützungsmaßnahmen ergeben. Die Neuordnung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfordert Opfer von allen an der Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung und am Verbrauch beteiligten Bevölkerungskreisen. Die neuen Preisbestimmungen sind auf eine gerechte Verteilung dieser Lasten nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten abgestellt. Für den Verbraucher ergeben sich ab 5. April bei den wichtigsten Nahrungsmitteln folgende

Preiserhöhungen:

Brot: auf einheitlich RM. —.37 je Kilogramm Mischbrot um 1. bis 3 Rpf. je Kilogramm. Alle übrigen Backwaren einschließl. Klein- und Feingebäck bleiben im Preise unverändert.
Mehl: für Kochmehl (Weizenmehl) um 2—3 Rpf. je Kilogramm. Die Preise für Grieß und Hafernährmittel bleiben unverändert.

Fleisch: Für Rindfleisch in den hauptsächlichlichen Sorten und Qualitäten um 18—28 Rpf. je 500 g; für Schweinefleisch in den hauptsächlichlichen Sorten um 10—16 Rpf. je 500 g. Die Preise für Kalbfleisch und Hammelfleisch erfahren keine Änderung.

Wurst: für die gängigsten Konsumsorten um 4—15 Rpf. je 500 g; für feinere Wurstsorten um 28—30 Rpf. je 500 g.

Milch: für Trinkvollmilch regelmäßig um 2 Rpf. je Liter; für entrahmte Frischmilch und Trinkbuttermilch um 1 Rpf. je Liter.

Butter: bei Beschränkung auf 3 gegenüber bisher 5 Qualitäten um 20 Rpf. je 500 g.

Käse: für Weichkäse um 2—14 Rpf. je 500 g, für Schnittkäse um 13—18 Rpf. je 500 g, je in den gängigsten Konsumsorten; für Speisequark um 8 Rpf. je 500 g.

Speiseöl: für Speiseöl (Rapsöl, Mohnöl) um 53 Rpf. je Liter.

Margarine: für Tafelmargarine um 20 Rpf. je 500 g.

Eier: für deutsche Originaleier um 1 1/2 Rpf. je Stück; Enteneier um 1/2 Rpf. je Stück.

Honig: für Bienenhonig bester Beschaffenheit um 50 Rpf. je 500 g.

Landesdirektion der Wirtschaft.

Anordnungen über die Neuregelung von Lebensmittelpreisen vom 2. April 1946

Auf Grund des § 2 der Rechtsanordnung des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 12. Februar 1946 über die Zuständigkeit der Landesdirektion der Wirtschaft bei Aenderung des Preisrechts hat aus Anlaß des Wegfalls der zur Stützung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse bisher gewährten Reichs- und Staatszuschüsse die Landesdirektion der Wirtschaft im Einvernehmen mit der Landesdirektion der Finanzen und dem Landesernährungsamt am 2. April 1946 Anordnungen über Preisänderungen für:

- I. Getreide, Mahlerzeugnisse und Backwaren;
- II. Schlachtvieh, Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren;
- III. Milch- und Milcherzeugnisse, Öle und Fette;
- IV. Hühner- und Enteneier;
- V. Bienenhonig

erlassen, die nachstehend auszugsweise veröffentlicht werden. Diese Anordnungen treten am 5. April 1946 in Kraft. Sie gelten für alle Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bereits durch Absendung der Ware erfüllt sind.

Die Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnungen zulassen oder anordnen. Andere Stellen können keine Ausnahmen bewilligen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 264) bestraft.

Die Preisauszeichnung ist sofort richtig zu stellen.

Den 4. April 1946.

Landratsamt Calw
— Preisbehörde —

Auszüge aus den Anordnungen:

I. Anordnung über Preisänderungen für Getreide, Mahlerzeugnisse und Backwaren.

A. Getreide

§ 1

(1.) Die Erzeugerpreise sowie die Verteiler- und Vermittler-

spannen für Brotgetreide, Futtergetreide, Industriegetreide und Braugetreide bleiben unverändert.

(2.) Die dem Erzeuger und Verteiler bisher aus öffentlichen Mitteln zugeflossenen Stützungsbeträge werden von derjenigen Wirtschaftsstufe getragen, der sie nach der bisherigen Regelung erstattet worden sind.

(3.) Die bei der Erfassung des Getreides aus größerer Entfernung bisher aus öffentlichen Mitteln gezahlten Frachtzuschüsse können auf Antrag auch weiterhin gewährt werden.

(4.) Zur Aufbringung der nach Absatz 3 erforderlichen Mittel bleiben die Ausgleichsabgaben der Mühlen nach § 42 der Anordnung betreffend die Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1944/45 vom 1. 7. 1944 (RNVB. S. 223 ff.) aufrechterhalten mit der Maßgabe, daß als Weizenvermahlungsabgabe von allen Weizen verarbeitenden Mühlen ohne Rücksicht auf die Höhe der Grundkontingente einheitlich ein Betrag von —.60 RM. für je 100 kg zu zahlen ist.

(5.) Das Ausgleichsverfahren regelt an Stelle der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft das Landesernährungsamt.

B. Mahlerzeugnisse

§ 2

(1.) Für die innerhalb der französisch besetzten Zone von Württemberg und Hohenzollern zugelassenen Mahlerzeugnisse aus Roggen, Weizen und Gerste treten an die Stelle der bisher festgesetzten Preise (vgl. §§ 82 ff. und Anl. 6 a. a. O. und § 3 der Anordnung vom 15. 2. 45 — RNVB. S. 27 —) folgende Grundpreis und Bäckerpreise für je 100 kg in Reichsmark:

Mahlerzeugnisse aus	Roggen	Weizen	Gerste
Mehltypen	1790	1950	2000
Grundpreis	25.30	27.45	32.40
Frachtausgleich	— .50	— .50	— .50
Verteilerspanne	1.40	1.80	1.80
Bäckerpreis	27.20	29.75	34.70

(2.) Zu den Grundpreisen sind folgende Auf- und Abschläge zu berechnen:

a) Erzeugnisse aus Roggen		
Type		Abschlag je 100 kg
1790	Roggenmehl	— RM.
1800	Roggenvollkornschrot	1.50 RM.
1800	Roggenbackschrot	1.50 RM.
b) Erzeugnisse aus Weizen		
1950	Weizenmehl	— RM.
1700	Weizenvollkornschrot	1.50 RM.
1700	Weizenbackschrot	1.50 RM.
550	Weizengrieß	Aufschlag je 100 kg 6.20 RM.

Wird die Type 1700 als Weizenvollmehl hergestellt, so gelten die gleichen Preise wie für Mehl der Type 1950.

(3.) Der bisher von Handmøhlen erhobene Umlagebetrag von —.35 RM. je 100 kg Vollkornschrot fällt fort

(4.) Die bisher gewährten Rückvergütungen für die Vermahlung von Roggen und Gerste sowie für die Vermahlung von Weizen zu Mehl der Type 1950 sind durch die oben genannten Preise abgegolten.

(5.) Die für Verarbeitungsbetriebe und sonstige Abnehmer sowie für Kleinverteiler von Mahlerzeugnissen geltenden Preisvorschriften bleiben unverändert.

C. Backwaren

§ 3.

(1.) Der Brotpreis für Mischbrot wird einheitlich auf —.37 RM. je Kilogramm festgesetzt.

(2.) Für Roggenbrot, Roggenvollkornbrot, Roggenschrotbrot, Weizenvollkornbrot, Weizenschrotbrot und für anerkannte Spezialbrote sowie für alle übrigen Backwaren einschließlich Kleingebäck (Milk- und Wasserware) und Feinbackwaren bleiben die bestehenden Preisvorschriften unverändert

(3.) Das Mischungsverhältnis der zur Verwendung kommenden Mahlerzeugnisse ergibt sich aus §§ 124 ff. der Anordnung vom 1. 7. 1944 (RNVL S. 223). Zeitbedingte Abänderungsvorschriften erläßt das Landesernährungsamt. Bei Weizenvollkornbrot und Weizenschrotbrot gelten die Voraussetzungen für eine Preisregelung nach der Anordnung des Württ. Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — vom 1. 2. 1941 (Reg. Anz. Nr. 10 vom 3. 2. 1941) dann noch als erfüllt, wenn mindestens 90 Hundertteile Weizenvollkorn- bzw. Weizenbackschrot verarbeitet werden.

D. Teigwaren

§ 4

Für Teigwaren, die unter Verwendung von Mehl der Typen 1050 und 1350 hergestellt werden, gelten die in der Anordnung vom 1. 7. 44 (RNVL S. 223) für Großverteiler, Kleinverteiler und Verbraucher festgesetzten Preise ohne Abschlag.

E. Schlußbestimmungen

§ 5

Die Bestimmungen der Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. 7. 41 (RNVL S. 223) und vom 15. 2. 45 (RNVL S. 27) bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

II. Anordnung über Preisänderungen für Schlachtvieh, Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren vom 2. April 1946

A. Schlachtviehpreise

§ 1

(1.) Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh (Rinder, Schweine, Kälber, Schafe) bleiben unverändert.

(2.) Die dem Erzeuger bisher aus öffentlichen Mitteln zugeflossenen Stützungsbeträge zur Verbilligung der Verbraucherpreise für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren werden von derjenigen Wirtschaftsstufe getragen, der sie nach der bisherigen Regelung erstattet worden sind.

(3.) Die bei der Anlieferung von Schlachtvieh bisher gezahlten Umleitungsentschädigungen können auch künftig aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Das Verfahren regelt an Stelle der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft das Landesernährungsamt.

B. Preise für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren im Großhandel

§ 2

(1.) Für den Absatz von Fleisch im Großhandel bleiben die Preisvorschriften der §§ 114 ff. der Schlachtviehmarktordnung vom 15. 12. 1943 (RNVL S. 521) in der Fassung der Anordnung vom 12. 2. 1945 in Geltung mit Maßgabe, daß auf die nach § 114 a. a. O. zulässigen Höchstpreise folgende Zuschläge berechnet werden dürfen:

	a) Rinderhälften		
	Qualität I	II	III
je 50 kg in RM.	25.—	23.—	23.—

b) Schweinehälften

von Schweinen sämtlicher Schlachtwertklassen ohne besondere Qualitätsfestsetzung

je 50 kg in RM.	14.—
-----------------	------

(2.) Die Vorschriften über die bei Abgabe von Fleisch und Fleischwaren an Wiederverkäufer zu gewährenden Preisnachlässe werden hierdurch nicht berührt.

C. Preise für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren im Kleinhandel

§ 3

(1.) An die Stelle der durch die Verordnung des Württ. Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — vom 25. Januar 1937 (Reg. Anz. Nr. 10 vom 28. 1. 1937) festgesetzten Fleisch- und Wurstpreise treten einheitlich für alle Gemeinden der französisch besetzten Zone Württembergs und Hohenzollerns folgende Kleinhandelshöchstpreise je 500 Gramm in Reichsmark:

a) Rindfleisch

Güteklasse	I		II	
Rinderschoß, Schlachtbraten	1.60	—	—	—
Bratenfleisch (Schmorfleisch)	1.10	1.—	—	—
Siedfleisch (Suppenfleisch)	1.—	—	—	—
Knochen	—	—	—	—
Markknochen	—	—	—	—

b) Schweinefleisch

Schweinefleisch (mit Knochen) 1.—; Filet 1.50; Schnitzel 1.40; Kotelett 1.30; Schweinebauch —.92; Speck 1.—; Schmalz 1.24 RM.

c) Wurstwaren

Kalbsleberwurst 2.—; Roulade 2.—; Schweinefuß 2.—; Zungenwurst 2.—; Frankfurter Streichleberwurst 1.90; Schinkenwurst, geräucht 1.80; Schwartenmagen 1.80; Frankfurter Preßkopf 1.70; Mettwurst 1.70; Saitenwurst 1.60; Leberkäse 1.60; Bratwurst, frisch 1.50; Bratwurst, geräucht 1.50; Schinkenwurst, frisch 1.48; Preßwurst 1.10; Rote Wurst 1.05; Schwarze Wurst —.68; Leberwurst, frisch —.68; Blutwurst —.44; Landjäger Paar —.30 RM

D. Sonstige Fleisch- und Wurstwaren

§ 4

Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Kalbfleisch, Hammelfleisch, Kitzfleisch, Pferdefleisch und Pferdewurst bleiben unverändert.

E. Schlußbestimmungen

§ 5

Die Vorschriften der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Württ. Wirtschaftsministers über Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Schlachtvieh, Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

III. Anordnung über Preisänderungen auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft vom 2. April 1946

Teil I: Milch und Milcherzeugnisse

A. Preise für Milch

§ 1

Die Milch-Abgabepreise des Erzeugers werden um die bisher aus öffentlichen Mitteln gezahlten Stützungsbeträge zur Verbilligung der Verbraucherpreise für Trinkmilch und aus Milch hergestellte Erzeugnisse (Milchbarstützung) erhöht. Die Prämie zur Steigerung der Milchmarktleistung bleibt hierbei außer Ansatz.

a) Trinkmilch

§ 2

(1.) Die jeweils örtlich geltenden Verbraucherhöchstpreise für Vollmilch und eingestellte Trinkmilch werden um 2 Rpf. je Liter, die Verbraucherhöchstpreise für entrahmte Frischmilch und Trinkbuttermilch um je 1 Rpf. je Liter erhöht. Der Mindestpreis für Vollmilch und eingestellte Trinkmilch wird auf 22 Rpf. je Liter, für entrahmte Frischmilch und Trinkbuttermilch auf 9 Rpf. je Liter bei Abgabe an Verbraucher festgesetzt.

(2.) Der Höchstpreis für die zum Zwecke der Verfütterung an die Milcherzeuger zurückgegebene Mager- und Buttermilch beträgt 4 Rpf. je Liter.

§ 3

Die an der Milchverteilung beteiligten Wirtschaftsstufen haben den Unterschied zwischen den bisher zulässigen und den in § 2 festgesetzten Verbraucherhöchstpreisen ungekürzt dem Milcherzeuger zuzuführen. Die Erhöhung der nach den bestehenden Anordnungen bei der Verteilung von Milch sowie beim Ausschank von Trinkmilch zulässigen Handelsspannen ist unzulässig.

b) Dauermilcherzeugnisse

§ 4

(Die für die Abgabe von Dauermilcherzeugnissen durch den Erzeuger festgesetzten Höchstpreise sind aus Raumersparnisgründen hier nicht abgedruckt. Sie können bei der Preisbehörde erfragt werden.)

B. Preise für Butter

§ 5

(1.) Für molkereimäßig hergestellte Butter gelten folgende Preise in Reichsmark jeweils einschließlich Gebinde bzw. Verpackung bei Abgabe an:

	Großverteiler:	Kleinverteiler:	Verbraucher:
	Festpreis für 100 kg ab Versandstation des Erzeugers	Höchstpreis für 100 kg frei Haus des Empfängers	Höchstpreis für 1 kg ab Laden des Kleinvertellers
Markenbutter	355.—	370.—	4.—
Molkereibutter	339.—	354.—	3.84
Landbutter	323.—	338.—	3.68

Die Abgabepreise an Groß- und Kleinverteiler verstehen sich für die Lieferung nicht ausgefundeter Ware. Die Berechnung von Anbruchzuschlägen (Blockzuschlägen) ist unzulässig. Bei Lieferung ausgefundeter Butter in Stücken von höchstens 500 g Einzelgewicht kann ein Aufschlag bis zu 4.— RM. je 100 kg berechnet werden.

(2.) Für die vom Milcherzeuger hergestellte Butter werden folgende Preise je Kilogramm in Reichsmark festgesetzt:
Bei Abgabe an Großverteiler oder Sammelstellen, Festpreis 3.10
Kleinverteiler, Höchstpreis 3.36
Verbraucher, Höchstpreis 3.60

(3.) Die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Preise verstehen sich für Butter mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 20%.

§ 6

Für eingeschmolzene Butter (Butterschmalz) betragen die Höchstpreise je Kilogramm in Reichsmark einschließlich Verpackung bei Abgabe an

	Großverteiler frei Haus	Kleinverteiler frei Haus	Verbraucher ab Laden des Kleinvertellers
bei Herstellung durch			
gewerbl. Betrieb	4.50	4.64	5.—
Milcherzeuger	3.40	3.80	4.—

C. Preise für Käse und Quark

§ 7

Für Käse mit dem gegenwärtig zugelassenen Fettgehalt i. T. werden folgende Höchstpreise je Kilogramm in Reichsmark festgesetzt, von denen auch bei der Stückberechnung auszugehen ist:

Bei Abgabe an	Klein- verteiler	Groß- verbraucher	Ver- braucher
a) Weichkäse			
1. Limburger 20%	1.45	1.65	1.80
2. Romadur 20% i. Pergament i. Mehrschichteneinwickler i. Metallfolie	1.56 1.60 1.64	1.76 1.80 1.84	1.96 2.04 2.04
3. Münsterkäse 20%	—	—	2.12
4. Camembert 20%	—	—	4.04
" 30%	—	—	4.36
b) Schnittkäse			
1. Tilsiter 20%	1.93	2.13	2.46
30% mittel	2.05	2.25	2.50
fein	2.11	2.31	2.70
Marke	2.17	2.37	2.80
2. Edamer (Holländer, Ganda)			
20%	1.94	2.14	2.46
30% mittel	2.07	2.27	2.60
fein	2.13	2.33	2.70
Marke	2.21	2.41	2.80

§ 8

(1.) Für die Erzeugerpreise der in § 7 aufgeführten Käsesorten bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft mit der Maßgabe, daß als Ausgleich für erhöhte Rohstoffkosten die Berechnung eines Zuschlages bis zu 20.— RM. je 100 kg auf die jeweils gültigen Höchstpreise zulässig ist.

(2.) Verteiler und Verarbeiter sind berechtigt, den vom Erzeuger berechneten Zuschlag den nachgeordneten Wirtschaftsstufen in gleicher Höhe in Rechnung zu stellen; die bisherigen Verteiler- und Verarbeiterspannen bleiben in ihrer absoluten Höhe unverändert (Anhangsverfahren).

(3.) Die bisherigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Erzeuger, Verteiler und Verarbeiter dürfen nicht zum Nachteil der jeweils nachgeordneten Wirtschaftsstufe verschlechtert werden.

§ 9

Für Emmentalerkäse (Schweizerkäse) mit 45% i. T. betragen die Höchstpreise je Kilogramm in Reichsmark ohne Verpackung bei Abgabe an:

	Sammelgroßverteiler für 100 kg ab Versand- station des Erzeugers	Platzgroßverteiler für 100 kg ab Versand- station des Sammel- großvertellers	Käseschmelzwerke für 100 kg ab Versand- station des Sammel- großvertellers	Kleinverteiler Labware für 100 kg frei Haus	Kleinverteiler im Ausschnitt für 100 kg frei Haus	Verbraucher für 1 kg ab Laden des Klein- vertellers
Schmelzware III	235.—	250.—	245.—	—	—	—
Mittel-Sorte II	240.—	255.—	252.—	285.—	290.—	3.52
Fein-Sorte	247.—	262.—	—	292.—	297.—	3.68
Markenware	255.—	270.—	—	300.—	305.—	3.84

§ 10

Die Preise für Schmelzkäse errechnen sich nach dem bisher üblichen Anhangsverfahren für die Rohwarenvergütung.

§ 11

Für Speisequark gelten folgende Höchstpreise in Reichsmark ohne Verpackung bei Abgabe an den
Großhandel je 100 kg ab Molkerei 48.—
Kleinhandel je 100 kg frei Haus 53.—
Verbraucher je 1 kg ab Laden des Kleinvertellers 66

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Innerhalb der durch die §§ 4—11 für Dauermilcherzeugnisse, Butter, Käse und Quark festgesetzten Preise und Handelsspannen ist die durch die Milchpreiserhöhung nach § 1 bedingte Steigerung der Rohstoffkosten abgegolten.

Teil II: Öle und Fette

A. Preise für Ölsaaten

§ 13

(1.) Die Erzeugerfestpreise für inländische Ölsaaten (Raps und Rübsen, Mohnsaat), sowie die für den Verkauf durch Aufkäufer und Großhändler festgesetzten Höchstpreise bleiben unverändert.

(2.) Die dem Erzeuger bisher aus öffentlichen Mitteln zugeflossenen Stützungsbeiträge werden von den Ölmühlen bzw. sonstigen Verarbeitern getragen.

B. Preise für Speiseöl

§ 14

(1.) Die Erzeugerhöchstpreise der Ölmühlen für Speiseöl (Rapsöl, Mohnöl) aus inländischen Ölsaaten betragen bei Abgabe an den Großhandel in Originalgebinden von mindestens 170 kg Inhalt.

100 kg	210.— RM.
100 Liter	191.— RM.

(2.) Für die Verarbeitung von Raps/Rübsen zu Speiseöl haben die Ölmühlen einen Ausgleichsbetrag von —.45 RM. je Kilogramm zu zahlen, für die Verarbeitung von Mohnsaat wird ein Ausgleichsbetrag von —.72 RM. je Kilogramm vergütet. Das Ausgleichsverfahren regelt an Stelle der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft das Landesernährungsamt.

(3.) Die Höchstpreise für die Abgabe von Ölkuchen werden wie folgt festgesetzt: Aus der Verarbeitung von Raps und Rübsen 18.— RM. je 100 kg, aus der Verarbeitung von Mohnsaat 20.— RM. je 100 kg.

§ 15

(1.) Bei dem Handel mit Speiseöl betragen die Höchstpreise in Reichsmark bei Abgabe an:

Einzelhändler frei Haus in Fässern von wenigstens 170 kg	in Gebinden jeder Art unter 170 kg	Groß- verbraucher Mindestabnahme 10 kg	Klein- verbraucher
226.—/100 kg	233.—/100 kg	2.45/kg	2.60/kg
205.—/100 Ltr.	212.—/100 Ltr.	2.22/Ltr.	2.35/Ltr.

(2.) Die Zuschläge für das Auswiegen bzw. Abfüllen von Mengen unter ¼ kg bzw. ¼ l im Kleinhandel bleiben unverändert.

C. Preise für Margarine

§ 16

(1.) Für die Abgabe von Tafelmargarine an den Handel gelten folgende Festpreise einschließlich Verpackung bei Abgabe an:
Großhändler frei Empfangsstation je 100 kg 205.— RM.
Einzelhändler frei Haus je 100 kg 214.— RM.

(2.) Die Höchstpreise für die Abgabe von Tafelmargarine an Verbraucher werden wie folgt festgesetzt bei Abgabe an
Großverbraucher je Kilogramm 2.25 RM.
Kleinverbraucher je Kilogramm 2.36 RM.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

(1.) In den vorstehenden Preisen für Speiseöl und Tafelmargarine sind die bisher zur Verbilligung der Verbraucherpreise aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse abgegolten.

Teil III: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

(1.) Sämtliche an der Be- und Verarbeitung von Milch, Milchbestandteilen und Ölsaaten und an der Verteilung von Trockenmilcherzeugnissen, Butter (Butterschmalz), Käse, Quark, Speiseöl und Margarine im Großhandel beteiligten Betriebe haben die am 4. 4. 1946 24 Uhr in Bearbeitung bzw. am Lager befindlichen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate zu erfassen und bis zum 15. 4. 1946 an die Landesdirektion der Wirtschaft — Abt. Landwirtschaft und Ernährung —, Tübingen, in doppelter Ausfertigung zu melden.

(2.) Buchungsgewinne, die sich aus dem Verkauf dieser fertigen oder noch herzustellenden Erzeugnisse zu den neu festgesetzten Preisen ergeben, sind mit der Bezeichnung „Buchungsgewinne aus Subsidiablösung“ an die Landeshauptkasse in Tübingen

(Girokonto Nr. 8000 bei der Kreissparkasse Tübingen oder Reichsbankgirokonto 55/162 bei der Reichsbanknebenstelle Reutlingen) abzuführen.

§ 19

Die bisherigen Vorschriften auf dem Gebiet der Preisbildung für Milch, Milcherzeugnisse, Öle und Fette bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

IV. Anordnung über Preisänderungen für Hühner- und Enteneier vom 2. April 1946

A. Preise für Hühnereier

a) Deutsche Originaleier

§ 1

(1.) Für die Abgabe von ungekennzeichneten, frischen Hühnereiern mit einem Mindestgewicht von 45 g je Stück (Deutsche Originaleier) durch den Erzeuger an zugelassene Erfassungsstellen und bezugsberechtigte örtliche Verbraucher werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Sommerpreis vom 23. 1.—15. 11.	Winterpreis vom 16. 11.—22. 1.
je Stück Reichspfennig	10	12

(2.) Im Handel mit frischen deutschen Originaleiern gelten folgende Höchstpreise je Stück in Reichspfennig

	Sommerpreis vom 26. 1.—15. 11.	Winterpreis vom 16. 11.—25. 1.
bei Abgabe an Großverteiler	11.85	13.85
Kleinverteiler	12.50	14.50
Großverbraucher	13.—	15.—
Verbraucher	13.50	15.50

(3.) Deutsche Originaleier müssen den in § 2 Absatz 1 der Eierverordnung vom 17. 3. 1932 (RGBl. I, S. 146) nebst den Ergänzungsvorschriften festgelegten Güteanforderungen entsprechen.

b) Aussortierte Eier

§ 2

Für aussortierte Eier gelten nachfolgende Höchstpreise je Stück in Reichspfennig

	Sommerpreis vom 26. 1.—15. 11.	Winterpreis vom 16. 11.—25. 1.
bei Abgabe an Großverteiler	11.—	13.—
Kleinverteiler	11.50	13.50
Großverbraucher	12.—	14.—

c) Guß Eier

§ 3

Die Höchstpreise für Aufschlageier (Gußeier) betragen je Kilogramm in Reichsmark bei Abgabe an

Großverteiler	2.40
Kleinverteiler	2.50
Großverbraucher	
in Mengen über 20 kg	2.60
in Mengen unter 20 kg	2.70

B. Preise für Enteneier

§ 4

(1.) Für die Abgabe von Enteneiern durch den Erzeuger an Sammelstellen oder Verbraucher beträgt der Höchstpreis je Stück in Reichspfennig 9.—.

(2.) Im Handel mit Enteneiern werden folgende Höchstpreise je Stück in Reichspfennig festgesetzt:

Bei Abgabe an Großverteiler	10.85
Kleinverteiler	11.50
Großverbraucher	12.—
Verbraucher	12.50

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

(1.) Die festgesetzten Höchstpreise verstehen sich bei Abgabe an Großverteiler frei Empfangsstation, Kleinverteiler und Großverbraucher frei Haus des Empfängers, Verbraucher ab Hof des Erzeugers bzw. Laden des Kleinvertellers.

(2.) Verpackungskosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Empfänger von Originalkisten sind jedoch verpflichtet, diese gegen eine Vergütung von —.50 RM. je Stück frachtfrei zurückzusenden. Um die Rückgabe zu gewährleisten, ist die Erhebung eines Kistenpfandes von 3.— RM. je Stück zulässig, das nach Wiedereingang des Leergutes in voller Höhe gutzubringen ist.

§ 6

Als Großverbraucher im Sinne dieser Vorschriften gelten Krankenhäuser, Werkküchen, Großküchen, Gaststätten, Bäcker- und Konditoreibetriebe.

§ 7

Die Erzeugern und Erfassungsbetrieben bisher aus öffentlichen Mitteln zugeflossenen Stützungsbeiträge zur Verbilligung der Verbraucherpreise für Eier gelten innerhalb der durch die §§ 1—4 festgesetzten Preise als abgegolten.

V. Anordnung über Preisänderungen für einheimischen Bienenhonig vom 2. April 1946

§ 1

(1.) Bei Absatz von einheimischem Bienenhonig bester Beschaffenheit durch Erzeuger (Imker), Groß- und Kleinhändler dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

	von loser Ware in RM. je 500 g	abgefüllter Ware in RM je 500 g
Bei Abgabe an Großhändler	1.50	—
Kleinhändler	1.65	1.75
Verbraucher	1.90	2.—

(2.) Ware geringerer Beschaffenheit ist zu entsprechend niedriger liegenden Preisen abzugeben.

(3.) Die Preise für Tannenhonig dürfen bis zu —.15 RM. je 500 g über den nach Absatz (1) zulässigen Abgabepreisen liegen.

§ 2

Die Spannen des Groß- und Kleinhandels dürfen den Betrag von je —.25 RM. für 500 g in keinem Falle überschreiten.

§ 3

(1.) Die Preise für Bienenhonig verstehen sich ab Lager oder Laden des Verkäufers, bei Bahnversand frei Versandstation ohne Glas bzw. Behälter und Verpackung.

(2.) Glas oder Behälter dürfen nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden und sind gegen angemessene Vergütung zurückzunehmen.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei, Calw



Vom 11. bis 18. April 1946 zeigen wir erstmals den Volksschwank

„I A in Oberbayern“ eine lustige Ferienbegebenheit Berlin-Oberbayern mit herrlichen Gebirgsaufnahmen.

Evang. Gottesdienste in Calw

Palmsontag, 14. 4.: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahlsf.; 11 Uhr Christenlehre Töchter; 16 Uhr Johannespassion; 20 Uhr Passionsandacht im Vereinshaus. Montag bis Mittwoch: 20 Uhr Passionsandachten i. d. Kirche. Gründonnerstag: 11 Uhr Abendmahlsfeier im Vereinshaus und 19.30 Uhr in d. Kirche; Karfreitag: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahlsf.; 15 Uhr Mittagsgottesdienst in der Kirche. Ostersonntag, 21. 4.: 8.00 Uhr Osterfeier auf dem Friedhof; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahlsf. Ostermontag: 9.30 Uhr Gottesdienst. Mittwoch: 20 Uhr Frauen- u. Mütterabend, Bet. u. Bibelstunde fallen aus.

Veranstaltungen

Evang. Kirchenchor Calw. Johannes-Passion von Johann Sebastian Bach (1685—1750) am Palmsonntag, 14. April 1946, 16 Uhr in der Stadtkirche zu Calw.

Stellenangebot

Zur Betreuung und Förderung der Holzspielwaren-Industrie meines Kreises suche ich zum schnellsten Eintritt einen erstklassigen Fachmann der Holzspielwarenbranche. Bewerbungen erbeten an Landrat Wagner, Calw (Württ.). Calw, 6. April 1946.

Familiennachrichten

Es starben:

Karl Rappold, Matrose. Unser lieber Sohn ist im Alter von 19 1/2 Jahren an seiner schweren Verwundung am 24. 3. 1945 auf der Insel Wollin gestorben. Frau Hanna Walz verw. Rappold mit Gatten u. Angehörigen. Trauerfeier am Ostermontag, 19 Uhr, in der kath. Stadtpfarrkirche. Calw, den 1. April 1946.

Friedrich Bohnenberger, geb. 22. Sept. 1901, am 2. Sept. 1945 in Kriegsgefangenschaft. Die Gattin: Anna Bohnenberger geb. Rexer. Die Kinder: Friedrich Rexer, Lore, Erika, Helmut, Maria, Martha, Hilde Bohnenberger. Grunbach 1. 4. 1946. Trauergottesdienst am Ostermontag, 22. April, 14 Uhr.

Adolf Dengler, Bürgermeister in Haiterbach, geb. am 19. April 1902, gefallen 20. April 1945 bei Pillau. Für alle Teilnahme sagen wir unseren herzlichen Dank. Die Gattin: Marta Dengler, geb. Lutz mit Kindern Eberhard u. Jörg u. alle Angehörigen. Trauergottesdienst: Palmsonntag, 14. 4. 46, nachmittags 2 Uhr.

Berta Kenner, am 28. 3. nach vielen schweren Leidenstagen im Alter von 70 Jahren. Für alle liebevolle Teilnahme danken wir herzlich. Familie Memminger, Calw, 5. 4. 1946.

Karl Kübler. Am 4. 4. 1945 in Thüringen an den Folgen einer Verwundung. Trauerfeier am 14. 4. in Ostelsheim. Der Bruder: Hans Kübler u. alle Verwandten. Ostelsheim, 4. 4. 1946

Wilhelm Gackenhaimer am 27. 5. 1945 an schw. Verwundung im Alter von 39 Jahren in Königswusterhausen b. Berlin. Die Gattin: Dorothea Gackenhaimer geb. Luz m. Kind Wilhelm. Trauerfeier Palmsonntag 1/2 Uhr in Zavelstein. Sonnenhardt, 5. 4. 1946.

Für alle Beweise der Teilnahme beim Soldatentod meines lieben Mannes u. Vaters Uffz. Adolf Paulus sage ich herzlichen Dank Frau Martha Paulus geb. Sattler mit Kind Renate, Deckenfronn.

Für die vielen Beweise herzlichen Liebe und Teilnahme beim Heldentod unseres lb. Sohnes, Bruders u. Schwagers Karl Holzäpfel, O'Gefr. sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus. Die Mutter: Kath. Holzäpfel mit Angeh. Altburg, den 8. April 1946.

Für alle Liebe und Teilnahme beim Soldatentod unseres unvergeßlichen Siegfried Mahler, Obermatrose danken herzlich Familie Eugen Mahler und Bärner. Neuenbürg, im März 1946.

Anzeigentexte bitten wir wegen Raum-mangel möglichst kurz zu fassen!

